

## Leitbild & Satzung



## Leitbild der Stiftung Familien in Not Hildesheim

---

### Wer wir sind

Die Stiftung Familien in Not Hildesheim (FiN) ist eine unselbständige Einrichtung des Ev.-Iuth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim. Sie hat ihren Ursprung im Vermächtnis von Frau Gertrud Zscheile, die ihr Geldvermögen testamentarisch für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen verfügt hat.

### Was wir wollen

Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus in Not geratenen Familien in der Region Hildesheim. Unser Ziel ist es, den jungen Menschen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Verwirklichung ihrer Bildungs- und Entwicklungschancen zu ermöglichen.

### Wie wir arbeiten

Unsere Hilfe für Familien in Not ist als Hilfe durch Selbsthilfe angelegt. Wir unterstützen damit Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende sowie ihre Familien, um ihnen die Möglichkeit zu geben ihre Chancen aktiv zu nutzen.

Wir erarbeiten mit den Hilfesuchenden einen Entwicklungsplan und begleiten sie in der gemeinsamen Umsetzung.

Zur Überwindung einer persönlichen Krise oder schwierigen Lebenssituation vermittelt Familien in Not einerseits notwendige Hilfen aus dem Netzwerk der Diakonie. Mit Hilfe der sozialen Partnerschaft mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Institutionen in der Region Hildesheim, ergänzt durch Spenden und Zustiftungen, kann Familien in Not andererseits noch einen Schritt weitergehen und neue Möglichkeiten für persönliche, schulische oder berufliche Entwicklungen zu eröffnen .

Hildesheim, den 1. Februar 2016  
Der Stiftungsvorstand

### **Präambel**

Am 24. Dezember 2009 starb Frau Gertrud Zscheile, geb. Kluge im Alter von 101 Jahren. Mit einer Lebenshaltung, die von christlicher Verantwortung gegenüber dem Nächsten geprägt war, hat Frau Gertrud Zscheile, geb. Kluge, Beispiel gegeben und mit ihrem Testament Maßstäbe gesetzt.

Sie hat in ihrem Leben dort gehandelt und geholfen, wo besonders Kinder unter Armut und Benachteiligung zu leiden hatten und immer noch haben.

Was Sie getan hat, lebt weiter.

Damit dies nicht nur im Gedächtnis Jener geschieht, für die Gertrud Zscheile, geborene Kluge, in ihrem Leben unmittelbar da war und denen sie persönlich geholfen hat, wird die Stiftung „Familien in Not Hildesheim“ ins Leben gerufen.

Die Stiftung ist eine Einrichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim und wird dem geistigen und finanziellen Erbe von Frau Gertrud Zscheile, geb. Kluge, geboren am 04. Juli 1908 und verstorben am 24. Dezember 2009 in Hildesheim, Weinhagen Straße 9, Rechnung tragen.

Frau Gertrud Zscheile hat in ihrem Testament, welches sie bereits am 20. April 1976 (34 Jahre vor ihrem Tod) aufgesetzt hat, verfügt, dass ihr Geldvermögen einem Waisenhaus in Hildesheim zu Gute kommen soll. Im Jahr ihres Todes 2009 gab es in Hildesheim keine Waisenhäuser.

Um dennoch diesem Wunsch der Verstorbenen möglichst nahe zu kommen und Waisenkinder und Sozialwaise zu unterstützen, hat die Nachlassverwalterin Frau Astrid Schreiner aus Holle in Zusammenarbeit mit dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt die Gründung der Stiftung „Familien in Not Hildesheim“ mit dem Zweck der Unterstützung von Waisen und Sozialwaisen angeregt.

**Stiftung „Familien in Not Hildesheim“.**  
**Eine Stiftung des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim**  
**in Erinnerung an Frau Gertrud Zscheile, geb. Kluge**

**§ 1 Rechtsform, Name**

(1) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim (Träger) und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(2) Der Name der Stiftung lautet „Familien in Not Hildesheim“

**§ 2 Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung im Bereich der diakonischen und kirchengemeindlichen Arbeit ist die Unterstützung und Förderung von Waisen und Sozialwaisen, Kindern und Familien in Not in Hildesheim und Umgebung.

(2) Der Stiftungszweck wird im Besonderen verwirklicht:

- durch Übernahme von Patenschaften für Waisenkinder und Sozialwaisen
- durch Hilfe zur Vermeidung von Spätfolgen finanzieller Not, wie z. B. Ausgrenzung und sozialer Abstieg von Kindern, durch die Übernahme von Kosten für Sportvereine, Klassenfahrten, Nachhilfeunterricht und anderen mehr
- durch Hilfe zur Überwindung von traumatischen Erlebnissen, wie z. B. Tod oder Scheidung der Eltern, durch die Übernahme von Kosten für therapeutische Maßnahmen
- durch Soforthilfe in akuter Notsituation durch die Übernahme von Kosten des täglichen Lebens oder notwendiger Unterstützungsmaßnahmen.
- Durch Übernahme von Personalkosten für die Betreuung, Vertretung und Beratung von Waisen und Sozialwaisen Kindern und deren Angehörigen.

**§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Stiftungserklärung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

**§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfül-

len zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Organ der Stiftung**

(1) Stiftungsorgan ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen angemessenen baren Auslagen werden ihnen erstattet.

## **§ 7 Der Vorstand / Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von dem Superintendenten des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt bestellt, danach werden seine Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Träger der Stiftung berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen Nachfolger / eine Nachfolgerin nur für die Dauer der verbliebenen Amtszeit.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Berufungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat für die Verwirklichung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen.

Er hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben, einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Kirchenamt übertragen ist,
- über die Verwendung der Stiftungsmittel zu entscheiden,
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen, einschließlich des Nachweises der Mittelverwendungen zur Vorlage an den Vorstand des Kirchenkreisverbandes Hildesheim,
- jährlich die Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft einzuladen.

## **§ 9 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen – ab Absendung der Ladung – zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht dem Stiftungsträger ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Verselbständigung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Trägers und der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

### **§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Träger und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der Unterstützung und Förderung von Familien in Not liegen.

(2) Der Träger und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig in dieser Stiftung zu erfüllen.

(3) Der Träger und der Stiftungsvorstand können gemeinsam beschließen, die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen eine selbständige Stiftung mit gleichgerichtetem Stiftungszweck zu gründen. Der Träger und der Stiftungsvorstand können die Auflösung der Stiftung beschließen und eine selbständige Stiftung einrichten, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 400.000 € (in Worten: vierhunderttausend Euro) erreicht wurde.

Der Vorstand dieser unselbständigen Stiftung kann auch der Vorstand der neu gegründeten selbständigen Stiftung sein.

(4) Beschlüsse nach diesem Paragraphen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit im Stiftungsvorstand und im Kirchenkreisverbandsvorstand und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### **§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband Hildesheim oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für seine diakonischen Einrichtungen verwenden soll.

### **§ 12 Kirchaufsichtliche Genehmigung**

Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Hildesheim, 18. Januar 2011